

Bebauungsplan Nr. 288 2. Änderung Gebiet: Nördlich Felder Höhe

Ergebnisbericht

Über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen
gem. § 3 (2) Baugesetzbuch

Der Haupt- Finanz- und Beteiligungsausschuss hat in seiner Sitzungen am 22.06.2017 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 288 2. Änderung Gebiet: Nördlich Felder Höhe gefasst. Die zu beteiligen Ausschüsse und die Bezirksvertretung haben gleichlautende Empfehlungen abgegeben. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.03.2018 bis einschließlich 04.05.2018. Zeitgleich fand mit Schreiben vom 26.03.2018 die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Informelles zur Planung

Der Bebauungsplan (BP) Nr. 288 ist seit dem 01.06.1974 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde im südwestlichen Planbereich geändert, wobei sich die Änderung lediglich auf die Ausgestaltung und Lage der überbaubaren Grundstücksflächen auswirkt. Die erste Änderung des BP Nr. 288 ist seit dem 20.04.1976 rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst das im mittleren südlichen Bereich, östlich der im BP Nr. 288 festgesetzten Forstfläche, das Flurstück 137 und Teile der Flurstücke 190 und 135 in der Flur 52, Gemarkung Lüttringhausen.

Diese Flächen werden im rechtsverbindlichen BP Nr. 288 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzt.

Die Erschließung dieses Spielplatzes erfolgt über die Straße Timmersfeld.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Kinderspielplatzfläche wurde jedoch nie realisiert und entspricht aus heutiger Sicht auch nicht mehr den Anforderungen, die an eine zeitgemäße Kinderspielplatzfläche zu stellen sind. Darüber hinaus wird die Fläche als Kinderspielplatzfläche nicht mehr benötigt. Aus diesem Grund wird diese Planung auch zukünftig nicht mehr umgesetzt werden.

Zusätzlich lässt sich feststellen, dass die heutigen Anforderungen an die Gestaltung von Kinderspielplatzflächen – gegenüber zum Zeitpunkt der Planaufstellung – andere sind. Gemäß Spielflächenplanung der Stadt Remscheid sollte eine Mindestgröße von 400 m² (Typ

B) gegeben sein. Somit haben die Kinderspielplatzflächen der Kategorie B die höhere Priorität.

Die Fläche des hier festgesetzte Spielplatz liegt zurzeit brach, bzw. ist mit Strauchwerk bewachsen.

Das Flurstück 137 befindet sich im Grundbesitz der Stadt Remscheid wobei die Teilstücke aus Flurstück 190 und 135 in privatem Grundbesitz sind.

Mit der Durchführung dieser Bauleitplanung soll die bestehende örtliche Situation planungsrechtlich gesichert werden und der beschriebene Grundstücksteil als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Aus diesen Gründen ist hier eine Rechtsanpassung nötig und die Planung des BP Nr. 288 2. Änderung alternativlos.

Allgemeines

Im Rahmen der Offenlage wurden durch betroffenen Bürger keine Stellungnahmen abgegeben.